

Richtlinien der Stadt Dachau zur Förderung von Städtepartnerschafts- und Städtefreundschaftsprojekten

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, die partnerschaftlichen Beziehungen zu den Partnerstädten (Klagenfurt, Fondi), Kulturpartnerstädten (Renkum, Tervuren) und befreundeten Städten (Aregua) der Stadt Dachau im Bereich der bürgerschaftlichen Begegnung und der Jugend zu unterstützen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Vereine und bürgerschaftliche Gruppen aus Dachau sowie Jugendgruppen von Vereinen und Organisationen, Jugendverbände und Schulen aus Dachau. Anträge sind bei Vereinen vom Vorsitzenden, bei Schulen von der Schulleitung zu stellen.

3. Förderarten

3.1 Zuwendungsfähig sind **Fahrten** in alle Partnerstädte, Kulturpartnerstädte und befreundeten Städte der Stadt Dachau.

3.2 Zuwendungsfähig sind zudem **Projekte aus den Bereichen Kultur, Sport, Zeitgeschichte, Jugend oder Gesellschaft**, die in besonderem Maße geeignet sind, die Beziehungen zu den Partnerstädten, Kulturpartnerstädten oder befreundeten Städten zu intensivieren. Die geförderten Projekte können dabei sowohl in Dachau als auch in der jeweiligen Partnerstadt, Kulturpartnerstadt oder befreundeten Stadt stattfinden. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Kulturausschuss, wobei insbesondere neuartige und innovative Ideen, die über z.B. regelmäßige gegenseitige Vereinsbesuche hinausgehen, gefördert werden sollen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Zuwendungen für Vereinsfahrten und Fahrten von bürgerschaftlichen Gruppen werden nur gewährt für Mitglieder der antragstellenden Vereine bzw. bürgerschaftlichen Gruppen, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Dachau haben.

4.2 Zuwendungen für Schul- und Jugendfahrten werden, unabhängig vom Wohnsitz, nur für jugendliche Mitglieder der antragstellenden Vereine, Organisationen und Jugendverbände bzw. Schüler der antragstellenden Schule sowie die notwendigen Begleitpersonen (Verhältnis 8:1) gewährt. Als Jugendlicher im Sinne dieser Richtlinien gilt, wer noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, bzw. darüber hinausgehend bis zum 25. Lebensjahr, wer sich in Studium oder Ausbildungsverhältnis entsprechend den Bezugsvoraussetzungen für Kindergeld befindet.

4.3 Grundsätzlich sind nur ein Projekt und eine Fahrt pro Verein/bürgerschaftlicher Gruppe/Schule/Jugendgruppe pro Kalenderjahr zuwendungsfähig. Ausnahmen von dieser Regelung sind durch den Kulturausschuss zu beschließen.

5. Antragstellung

5.1 Anträge sind formlos bis zum 1. November des Vorjahres schriftlich bei der Stadt Dachau, Amt für Kultur, Tourismus und Zeitgeschichte einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge oder Anträge während des laufenden Jahres können zugelassen werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung trifft der Kulturausschuss der Stadt Dachau.

5.2 Für jedes Projekt bzw. jede Fahrt ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

5.3 Anträge auf Fahrtzuwendung müssen Angaben über das Fahrtziel, die Fahrtdauer, die Anzahl der Fahrtteilnehmenden sowie über Art und Umfang der geplanten Begegnungen mit Vereinen, bürgerschaftlichen Gruppen, Schulen oder Jugendgruppen in den besuchten Städten enthalten.

5.4 Anträge sind vor Projektbeginn bzw. vor Fahrtantritt zu stellen.

5.5 Anträgen für Projekte ist ein vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

6. Höhe der Zuwendung

6.1 Die Stadt Dachau gewährt für förderfähige Fahrten im Rahmen der im Haushalt eingeplanten Mittel eine Zuwendung in Höhe von 50 EUR pro Teilnehmendem für Fahrten nach Fondi und in Höhe von 30 EUR pro Teilnehmendem für Fahrten in alle anderen unter Punkt 1 aufgeführten Städte.

6.2 Für städtepartnerschaftliche bzw. städtefreundschaftliche Projekte kann grundsätzlich eine Zuwendung in Höhe von bis zu 2.500 EUR pro Antrag gewährt werden.

7. Verwendungsnachweis

7.1 Nach Projekt- bzw. Fahrtende ist der Stadt Dachau, Amt für Kultur, Tourismus und Zeitgeschichte durch den Vereinsvorsitzenden bzw. die Schulleitung ein Verwendungsnachweis inklusive Kurzbericht über die partnerschaftlichen Begegnungen und den Erfolg des Projekts vorzulegen.

7.2 Bei Fahrten ist dem Verwendungsnachweis eine Teilnehmerliste mit Vor- und Nachname, Anschrift und ggf. Alter der Teilnehmenden vorzulegen. Nach Prüfung der Teilnehmerliste legt das Amt für Kultur, Tourismus und Zeitgeschichte auf der Grundlage der nachgewiesenen Teilnehmerzahl und -angaben den endgültig zu bewilligenden Zuwendungsbetrag fest.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 9. Januar 2019 in Kraft.

Dachau, den 9. Januar 2019

Florian Hartmann

Oberbürgermeister